



Geschäftsordnung der Technologiekommission der Universität Zürich

(vom 16. Dezember 2020)

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Grundlagen

§ 1. Zweck

¹Die Technologiekommission ist eine Kommission der Universitätsleitung. Sie ist administrativ der Prorektorin oder dem Prorektor Forschung zugeordnet und organisatorisch im Prorektorat Forschung angesiedelt.

²Die Technologiekommission nimmt zuhanden der Universitätsleitung eine beratende Funktion ein im Zusammenhang mit Investitionen und (Weiter-)Entwicklungen von Forschungsplattformen, insbesondere Technologieplattformen (TPF). Forschungsplattformen sind Einrichtungen, die Forschenden kostenpflichtige Leistungen anbieten. Die Leistungen können die Bereitstellung von Geräten und/oder Dienstleistungen zugunsten von Forschungsprojekten umfassen.

³Die Technologiekommission entscheidet zudem im Rahmen ihrer Finanzkompetenz über die Vergabe von Zusatzfinanzierungen aus dem TPF-Fonds und bildet mit ihrer Geschäftsstelle eine Anlaufstelle für die Belange der TPF und deren Nutzenden.

§ 2. Aufgaben

¹Zur Erreichung des Zwecks nimmt die Technologiekommission insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entscheid über die Anerkennung einer Forschungsplattform als offizielle TPF:
 - im Falle einer Anerkennung als nicht zentrale TPF erfolgt ein abschliessender Entscheid durch die Technologiekommission;
 - im Falle einer Anerkennung als zentrale TPF spricht die Technologiekommission eine Empfehlung zuhanden der Universitätsleitung aus, welche die Anerkennung bestätigt.
2. Entscheid über Anträge von Forschungsplattformen und TPF betreffend eine Zusatzfinanzierung über den TPF-Fonds. Die Budgetverantwortung liegt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Technologiekommission.
3. Beurteilung von Investitionsanträgen, die nachfolgende Kriterien erfüllen, als Arbeitsschritt im Budgetprozess Investitionskredit Mobilien:
 - Budgetanträge über CHF 100'000 der TPF;
 - Budgetanträge der Fakultäten für Investitionen zugunsten der Forschung mit Kosten über CHF 250'000;
 - R'Equip-Anträge oder ähnliche Anträge mit einer Teilfinanzierung durch Dritte vor der Geschusstellung.
4. Initiierung und Koordination der periodischen Evaluationen der TPF.
5. Strategische Steuerung des Ausbaus und des Abbaus des Angebotes der TPF, inkl. einer Auslagerung an kommerzielle Anbieter.
6. Vermittelnde Stelle bei Konflikten zwischen Nutzenden und TPF.



2. Organisation

§ 3. Mitglieder

¹Die Technologiekommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. der Prorektorin bzw. dem Prorektor Forschung (Vorsitz ex officio);
2. den Dekaninnen und Dekanen aller Fakultäten. Die Dekaninnen und Dekane können sich vertreten lassen;
3. der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Strategische Forschungsplattformen (ohne Stimmrecht);
4. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Technologiekommission (ohne Stimmrecht).

²Die Technologiekommission bestimmt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4 Geschäftsstelle

¹Die Technologiekommission wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (Geschäftsstelle) unterstützt. Die Geschäftsführerfunktion wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Abteilung Strategische Forschungsplattformen im Prorektorat Forschung wahrgenommen.

²Die Geschäftsstelle ist organisatorisch in der Abteilung Strategische Forschungsplattformen im Prorektorat Forschung angesiedelt.

³Die Geschäftsstelle wirkt als Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit den TPF und sorgt für Sichtbarkeit der TPF, Förderung der Vernetzung, Unterstützung der TPF beim Erstellen von Dokumenten, Beratung bei administrativen Fragen, Zusammenarbeit mit den Zentralen Diensten der Universität Zürich (ZDU) und das Aktuariat der Technologiekommission.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Die Technologiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

²Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls von keinem Mitglied der Technologiekommission die mündliche Beratung verlangt wird. Damit der Beschluss gültig ist, müssen alle Mitglieder antworten.

3. Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 12. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 1. Dezember 2015.

Zürich, 12. Januar 2021

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:
Michael Schaepman

Die Generalsekretärin:
Rita Stöckli